

# RS Vwgh 2014/2/20 2013/09/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2014

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs4;

## Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Behauptung bloßer Gefälligkeitsdienste ist gemäß 2 Abs. 4 AuslBG vom wahren wirtschaftlichen Gehalt und nicht von der äußeren Erscheinungsform auszugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013090090.X02

## Im RIS seit

08.04.2014

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)